

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1197/76 DES RATES

vom 18. Mai 1976

**zur Festsetzung des Mindestpreises und des besonderen Mindestpreises für Tomatenkonzentrate für das Wirtschaftsjahr 1976/1977**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1420/75<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 ist die Festsetzung eines Mindestpreises für die Einfuhr von Tomatenkonzentraten vorgesehen, der bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses einzuhalten ist. In Absatz 3 dieses Artikels wird gleichzeitig ein besonderer Mindestpreis für Einfuhren in die neuen

Mitgliedstaaten vorgesehen. Durch Festsetzung dieser Preise soll die Gefahr eingeschränkt werden, daß der Markt für Tomatenkonzentrate durch Drittlandeinfuhren zu ungewöhnlich niedrigen Preisen gestört wird.

Der Mindestpreis ist nach den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 genannten Kriterien festzusetzen. Im übrigen muß diese Festsetzung gemäß Artikel 2 Absatz 4 dieser Verordnung für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes Erzeugnis erfolgen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 wird der besondere Mindestpreis schrittweise an den Mindestpreis angeglichen ; diese Angleichung erfolgt erstmals am 1. Juli 1976 durch Anhebung des besonderen Mindestpreises um ein Drittel des Unterschieds zwischen diesem vor der Annäherung geltenden Preis und dem im nächsten Wirtschaftsjahr geltenden Mindestpreis —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Für Einfuhren des nachstehenden Erzeugnisses :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Güteklasse	Verpackung
ex 20.02 C	Tomatenkonzentrate	Gehalt an Trockensubstanz : 28/30 %	in unmittelbaren Umschließungen von 4 kg oder mehr

— wird der Mindestpreis auf 64 Rechnungseinheiten je 100 kg einschließlich der unmittelbaren Umschließung festgesetzt ;

— wird der besondere Mindestpreis auf 48 Rechnungseinheiten je 100 kg einschließlich der unmittelbaren Umschließung festgesetzt.

Diese Preise verstehen sich einschließlich Zöllen.

Sie gelten vom 1. Juli 1976 bis zum 30. Juni 1977.

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 3. 6. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1976.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. HAMILIUS

---